

Mittelschulverordnung

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 20:

6. Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Geltungsbereich § 21. §§ 22–35 gelten nicht für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.

Absenzen § 22. ¹ Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt:

a. Grundsatz

- a. aus unvorhersehbaren Gründen,
- b. bei einer nicht gewährten Dispensation,
- c. bei einem abgelehnten Jokertag.

² Als entschuldigt gilt eine Absenz, für welche die Schülerin oder der Schüler einen Entschuldigungsgrund nachweisen kann.

b. Entschuldigungsgründe

§ 23. ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. eine Krankheit oder ein Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
- c. besondere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerinnen und Schüler.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Dispensationen

a. Grundsatz

§ 24. ¹ Möchte eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er vorgängig um Dispensation.

² Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle dispensiert Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen eines Dispensationsgrunds für einen bestimmten Zeitraum vom Besuch des Unterrichts, eines Fachs oder Teilen davon. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

³ Eine vollständige Dispensation von promotionsrelevanten Fächern ist nicht zulässig.

§ 25. ¹ Als Dispensationsgründe gelten:

- a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen,
- f. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung,
- g. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

b. Dispensationsgründe

² Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen.

§ 26. ¹ Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch um Entschuldigung einer Absenz oder um Dispensation schriftlich und unterzeichnet der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle ein und legen die von der Schulleitung bezeichneten Unterlagen bei.

Gesuch
a. Form

² Sie geben im Gesuch den Entschuldigungs- oder Dispensationsgrund an.

³ Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

§ 27. ¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht wegen Krankheit oder Unfall fern, reichen sie mit dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis ein bei

b. ärztliches Zeugnis

- a. einer Abwesenheit von mehr als vier Tagen,
- b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
- c. einer Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

² Die Schulleitung kann eine Untersuchung bei einer von ihr bezeichneten Vertrauensärztin oder einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

§ 28. Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch ein bei

c. Frist

- a. Absenzen, sobald es die Umstände erlauben,
- b. Dispensationen mindestens 14 Tage im Voraus.

d. Entscheid § 29. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch schriftlich.

Jokertage § 30. ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während
a. Grundsatz zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

b. Mitteilung § 31. ¹ Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.

² Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

c. Sperrtage § 32. ¹ Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.

² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.

³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.

d. Ablehnung § 33. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.

Vermerk im Zeugnis § 34. Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.

Nachholen von Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen § 35. ¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.

² Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Gliederungstitel «6. Finanzen» wird zu «7. Finanzen».

§§ 20 a und 20 b werden zu §§ 36 und 37.

Gliederungstitel «7. Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird zu «8. Übergangs- und Schlussbestimmungen».

§§ 21–24 werden zu §§ 38–41.
